

Badeordnung



1. Geltungsbereich und Zweck

Die vorliegende Badeordnung gilt für das gesamte Areal der Schwimmbadanlage Roggwil. Sie regelt den Betrieb und die Benützung des Schwimmbades und dient der Sicherheit, Ruhe und Ordnung im Badebetrieb. Die Badeordnung ist für alle Badegäste und Besucher verbindlich.

2. Zutrittsregelung

2.1 Die Benützung des Schwimmbades ist kostenpflichtig und der Eintritt ist in jedem Falle zu bezahlen. Ausgenommen sind Personen, welche das Restaurant für eine Konsumation besuchen. Das Betreten ausserhalb der Öffnungszeiten ist verboten.

2.2 Allgemeine Öffnungszeiten und Eintrittspreise sind am Empfang und auf unserer Homepage aufgeführt.

2.3 Die Benützung der Badeanlage kann aus technischen, sicherheits- und witterungsbedingten oder organisatorischen Gründen eingeschränkt werden. Ebenso kann die Nutzung auf eine bestimmte Nutzergruppe begrenzt werden. Ein Anspruch auf Rückerstattung des bereits geleisteten Eintrittsgeldes besteht nicht.

2.4 Der Zutritt zu den Badeanlagen kann nicht gestattet werden für a) Personen mit offenen Wunden, b) Personen mit übertragbaren Krankheiten, c) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel sich selbst oder andere Gäste gefährden, d) Personen, gegen die ein Hausverbot ausgesprochen wurde, e) Personen, die Tiere mit sich führen (ausgenommen sind Besucher der Gastronomie, sehbehinderte Personen mit Blindenführhunden, Besucher von speziellen Anlässen wie z.B. dem Hundeschwimmen). Hunde sind an der Leine zu führen.

2.5 Kindern unter zwölf Jahren, sowie Personen die besondere Betreuung bedürfen, ist das Betreten der Anlagen nur in Begleitung einer erwachsenen Aufsichtsperson, die die volle Verantwortung übernimmt, erlaubt. Ausnahme: wenn das Kind über einen gültigen WSC-Ausweis (Wasser-Sicherheits-Check) verfügt, ist der Zutritt bereits ab dem zehnten Lebensjahr ohne Aufsichtsperson erlaubt.

3. Anweisungen des Personals und Sanktionen

3.1 Das Badepersonal überwacht den Badebetrieb und ist befugt, aufgrund der örtlichen Verhältnisse jederzeit ergänzende Regelungen für die Nutzung der jeweiligen Anlage festzulegen und anzuwenden.

3.2 Wer den Bestimmungen dieser Verordnung oder den Weisungen des Betriebspersonals zuwiderhandelt kann verwarnet werden, aus der Badeanlage gewiesen und in schweren Fällen, mit einem befristeten Verbot für die Benutzung der Badeanlagen belegt werden. Für die Verwarnung und Wegweisung ist der diensthabende Badmeister zuständig, für Hausverbote der Chef-Badmeister.

4. Verantwortung für sich und andere und das Aufsichtskonzept

4.1 Badegäste sowie Besucher der Anlage haben sich auf die in einem Badebetrieb typischen Gefahren einzustellen und sich verständig und umsichtig zu verhalten, um sich und andere vor Schäden zu bewahren.

4.2 Den Begleitpersonen von Kindern und anderen aufsichtsbedürftigen Badegästen obliegt die primäre Verantwortung über ihre Schützlinge.

4.3 Die Betriebsaufsicht durch das Schwimmbadpersonal umfasst die Bauten sowie die technischen Anlagen des Bads und stellt die Funktionstüchtigkeit und Betriebssicherheit der Anlagen und die Hygiene im Bad sicher.

4.4 Die Badeaufsicht durch das Schwimmbadpersonal umfasst die Beobachtung des Badebetriebs, das Ergreifen von Massnahmen zur Verhinderung von Unfällen sowie die Rettung und Hilfeleistung in Notfällen.

4.5 Wird das Bad durch Vereine, Schulen, Schwimmschulen oder andere Personengruppen genutzt, unterliegt die Gästeaufsicht hinsichtlich dieser Gruppe deren Gruppenleitern, welche die Aufsichtspflicht vollumfänglich übernehmen.

4.6 Bei Kindern unter zwölf Jahren ohne WSC oder Kindern unter zehn Jahren, sowie Personen die besondere Betreuung bedürfen, unterliegt die vollumfängliche Aufsichtspflicht bei deren Begleitperson.

5. Hygiene- und Kleidervorschriften

5.1 Das Benutzen der Becken mit Strassenkleidung und Unterwäsche ist verboten, es ist angemessene Badekleidung zu tragen.

5.2 Jeder Badegast hat vor der Benützung der Becken zu duschen.

5.3 Aus hygienischen Gründen haben Kleinkinder in den Becken Badewindeln zu tragen.

5.4 Jegliche Verunreinigung der Anlage und der Becken ist verboten.

5.5 Haarentfernung und Haarfärbung, sowie Maniküre und Pediküre sind zu unterlassen.

6. Verhalten im Wasser

6.1 Nichtschwimmern ist der Zutritt zu den Schwimmerbereichen nur in Begleitung einer erwachsenen Person erlaubt.

6.2 Das seitliche Einspringen und das Hineinstossen und Hineinwerfen von Personen in die Becken ist nicht erlaubt.

6.3 Schwimmhilfen wie „Flügel“, Schwimmringe, etc., sind nur im Plansch- resp. Nichtschwimmerbereich und nicht im Schwimmerbereich erlaubt. Ausnahmen gelten für Trainingszwecke unter Aufsicht.

6.4 In den Schwimmbahnen gilt grundsätzlich Rechtsverkehr (Kreisverkehr hintereinander).

6.5 Das Springen in das Schwimmerbecken ist nur von den Sprunganlagen erlaubt.

6.6 Der Aufenthalt im Sprungbeckenbereich, wenn die Sprungeinrichtungen offen sind, ist nicht erlaubt.

6.7 Während der Zeit, in der die Sprunganlagen offen sind, wird das Schwimmerbecken verkürzt und das Streckenschwimmen ist in dieser Zeit nur eingeschränkt möglich.

6.8 Schwimminseln, Luftmatratzen und Flossen dürfen im Becken nur mit Einwilligung der Badmeister benutzt werden.

6.9 Das Benutzen der Rutschbahn ist nur im Rahmen der Weisungen auf der Hinweistafel gestattet. Die Missachtung der Regeln wird im Wiederholungsfall mit dem Verweis aus der Anlage bestraft.

6.10 Es dürfen keine Wurfspielzeuge aus hartem Material benutzt werden.

7. Verhalten in der Anlage

7.1 Ballspiele im Freibad sind nur in den dafür vorgesehenen Bereichen erlaubt (Volleyballfeld). Fussball ist generell verboten.

7.2 Das Konsumieren von Ess-, Trink-, Rauchwaren sowie Kaugummis in der Garderobe und dem Nasszonenbereich des Freibades sind verboten.

7.3 Das übermässige Konsumieren von Alkohol sowie der Drogenkonsum jeglicher Art ist im ganzen Schwimmbadareal verboten.

7.4 Mietartikel sind sorgfältig zu behandeln. Eine missbräuchliche Verwendung, die Beschädigung oder der Verlust der Gegenstände verpflichtet zu Schadenersatz.

7.5 Für das Entsorgen des Abfalls stehen Abfallbehälter zur Verfügung. Räumen Sie vor dem Verlassen der Anlage Ihren Platz auf.

7.6 Das Benutzen von privaten Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten ist grundsätzlich nicht verboten, es ist jedoch auf die Privatsphäre der anderen Besucher Rücksicht zu nehmen. Journalisten und andere professionelle Anwendungen benötigen die Bewilligung des Badmeisters. Generell gilt das Datenschutzgesetz.

7.7 Das Abspielen von lauter Musik ist auf dem ganzen Schwimmbadareal zu unterlassen.

7.8 Das Betreten der Sträuchergruppen und Blumenbeete, das Klettern auf Bäume und Dächer, sowie Beschädigung der Anlagen und Bepflanzungen jeglicher Art ist verboten.

7.9 Das Befahren der Anlage mit Rollschuhen, Rollbrettern, Tretrollern und dergleichen ist nicht gestattet. Fahrzeuge sind ausserhalb der Anlage auf den für sie bestimmten Parkplätzen abzustellen.